



## Tourenreglement SAC St.Gallen

### Einleitung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand genehmigt (siehe Fusszeile) und ersetzt frühere Reglemente. Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

### Geltungsbereich

- Art. 1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion sowie Kurse, Weiterbildungen und gesellschaftliche Anlässe, sofern diese einen sportlichen Rahmen aufweisen.
- Art. 2 Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion St. Gallen. Alle Reglemente, Wegleitungen usw. des ZV sowie von J&S über das Tourenwesen sind verbindlicher Bestandteil dieses Tourenreglements.

### Organisation des Tourenwesens

- Art. 3 Das Tourenwesen untersteht dem Tourenteam (vormals Tourenkommission). Dieses genehmigt einstimmig das jeweilige Jahresprogramm. Das Tourenteam informiert den Vorstand nach der Genehmigung.
- Spontane Touren ausserhalb des Jahresprogramms werden durch den zuständigen Tourenchef genehmigt. Der Tourenchef kann nach seinem Ermessen die Tour dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen. Die sogenannten Spontantouren müssen, wie eine ordentliche Tour aus dem Jahresprogramm, eindeutig definiert sein. Die Vorgehensweise ist in der Wegleitung zur Tourendatenbank festgehalten.
- Art. 4 Reservationen für Touren, Kurse und Tourenwochen dürfen erst vorgenommen werden. Falls eine vorzeitige Reservierung notwendig ist, muss vorgängig vom zuständigen Tourenchef beim Tourenteam ein Antrag gestellt werden.
- Art. 5 Das Tourenteam bestimmt die Auswahl der Touren für das Jahresprogramm. Dabei versucht sie, die von sämtlichen Tourenleitenden gemachten Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Touren sollen nach ökologischen Grundsätzen durchgeführt werden. Die Sektion bietet keine Reisen mit dem Flugzeug an.
- Art. 6 Der Vorstand stellt Mitglieder als Tourenchefs und Verantwortliche des Tourenteams. Die Wahl der weiteren Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 7 Das Tourenteam besteht aus den Tourenchefs der Bereiche „Jugend“, „Aktive“ und „Senioren“, sowie der Leitung des Notfallteams. Nach Bedarf können vom Tourenteam weitere Sektionsmitglieder als „Tourenchef-Stellvertreter“ oder für weitere Funktionen vorgeschlagen werden.
- Art. 8 Die Tourenchefs sind für die Sektionsmitglieder Ansprechpersonen und Beschwerdeinstanz für ihre Bereiche des Tourenwesens. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Sie stellen zusammen mit den Tourenleitenden das Jahresprogramm auf. Sie ernennen die Tourenleitenden, überwachen deren Tätigkeit und Ausbildungsstand.



- Art. 9 Für die Tourenleitenden gilt das Reglement des SAC-Zentralverbandes über die Aus- und Weiterbildungspflicht der Tourenleitenden. Ergänzende Aus- und Weiterbildungen liegen im Ermessen des zuständigen Tourenchefs. Die Tourenleitendenweiterbildungen sollen im gleichen Themenbereich absolviert werden, in welchem die Ausbildungen besucht wurden und Touren angeboten werden.  
Für die Durchführung von J+S-Touren und -Lagern sind die Aus- und Weiterbildungspflichten gemäss den Anforderungen von J+S massgebend.
- Art. 10 Die Tourenleitenden bieten Touren in den Disziplinen ihrer Ausbildung an. Tourenleitende können Touren in anderen Disziplinen anbieten, sofern sie die notwendigen Fähigkeiten besitzen. Über die Eignung der Tourenleitenden entscheidet der Tourenchef.  
Für die Leitung von allen Touren müssen die Tourenleitenden eine ZV anerkannte Erste Hilfe-Ausbildung absolviert haben, welcher nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.  
Für die Leitung von Wintertouren müssen die Tourenleitenden einen anerkannten Lawinenkurs absolviert haben, der nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.
- Art. 11 Die Tourenchefs sind berechtigt, Leitende als Verantwortliche von bestimmten Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. technisches Können und Ausbildung, körperliche Verfassung, charakterliche Eignung) nicht erfüllt sind.  
Die generelle Enthebung eines Tourenleitenden von seiner Funktion ist durch das Tourenteam beim Vorstand zu beantragen und von diesem genehmigen zu lassen.
- Art. 12 Die Tourenleitenden organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Weisungen des Tourenteam zu beachten haben.
- Art. 13a An allen Bergsportanlässen ist das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes „1414“ in Gebieten mit ungenügender Mobilfunknetzabdeckung zu empfehlen. Das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes liegt in der Verantwortung der Tourenleitenden. Die Geräte können an einer vorgesehenen Stelle gratis ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist nur für bewilligte Sektionsanlässe gestattet.
- Art. 13b Die Tourenleitenden halten ihre technische Ausrüstung auf dem aktuellen Stand der Technik.

## Ankündigung der Touren

- Art. 14 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion. Bei jeder Tour ist der Name des Tourenleitenden, das Durchführungsdatum und die Art der Tour aufgeführt.
- Art. 15 Jede Tour wird in der Online-Tourendatenbank in Form einer Detailausschreibung publiziert, mit Hinweis auf die technischen und konditionellen Anforderungen, der Teilnehmerzahl und die benötigte Ausrüstung.  
Der entsprechende Tourenchef prüft vor der Veröffentlichung jede Tour. Bei Unklarheiten oder Mängeln bereinigt der Tourenchef dies mit dem entsprechenden Tourenleiter.
- Art. 16 Touren ausserhalb des Jahresprogramms gemäss Artikel 3 können kurzfristig publiziert werden. Die Ankündigung, Definition (technische und konditionelle Anforderung) und Abwicklung der Tour muss über die Tourendatenbank erfolgen.

## Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 17 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Bei der Anmeldung hat der Interessent oder die Interessentin Auskunft über seine/ihre Tourenerfahrung zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch).  
Im Einverständnis mit dem Tourenleitenden und in Begleitung und in der Verantwortung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten ist die Mitnahme von Kindern für entsprechende Sektionstouren möglich.



Art. 18 Die Tourenleitenden legt die Teilnehmendenzahl fest und wählen die Teilnehmenden nach ihren Kriterien aus. Es wird dabei die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl Seilschaftsführende oder Hilfsleitende berücksichtigt. Die Teilnehmendenzahl soll aus Gründen der Übersicht, der Sicherheit und des Vorankommens nicht zu gross angesetzt werden.

Die Gruppengrösse soll gemäss der Beilage als Empfehlung angewendet werden. Diese kann situativ durch das Tourenteam in Absprache mit den Tourenleitenden angepasst werden. Im Zweifelsfall kann der Tourenchef die Teilnehmendenzahl beschränken. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Tourenteam final.

Bei Tourenwochen (ab fünf Tourentagen) kann der Tourenchef vor Ablauf der Anmeldefrist eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

Die zeitliche Reihenfolge der fristgerecht erfolgten Anmeldungen hat in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmenden

Für die J+S Touren der Jugend gelten die Anforderungen gemäss J+S.

Art. 19 Ist ein angemeldeter Interessent oder Interessentin an einer Teilnahme verhindert, muss er/sie sich zwingend abmelden, um den Tourenleitenden zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Eine kurzfristige Abmeldung bedarf ernsthafter Gründe.

Allfällige Kosten (Hütten, Bergführerhonorar, etc.) infolge der Abmeldung sind durch die abgemeldete Person anteilig zu übernehmen. Die Kosten sind hinfällig, wenn Personen auf der Warteliste oder Neuanmeldungen den freiwerdenden Platz übernehmen.

Art. 20 Nichtmitglieder der Sektion können zur Tour zugelassen werden. Die Sektionsmitglieder müssen die Mehrheit der Teilnehmenden bilden. Für Nichtmitglieder der Sektion gelten im Übrigen dieselben Regeln wie für Mitglieder. Als Nichtmitglied ist die Teilnahme bei maximal drei Touren möglich.

Art. 21 Für alle Tourenteilnehmendem gelten die Rechte und Pflichten im Kurs- und Tourenwesen sowie die Vorgaben aus dem aktuellen Notfallkonzept.

## Durchführung der Touren

Art. 22 Vor der Tour findet in der Regel eine telefonische oder schriftliche Orientierung, oder bei Bedarf eine Tourenbesprechung für alle Teilnehmenden statt. Die Teilnahme daran kann je nach Art der Tour obligatorisch sein.

Art. 23 Die Tourenleitenden dürfen weitere Tourenleitende bei effektivem Bedarf zur Unterstützung beiziehen. Diese sind ebenfalls spesenberechtigt.  
Hilfsleitende sind Tourenleitende der Sektion (oder einer anderen SAC Sektion) mit einer aktuell gültigen Leitendenausbildung in der Disziplin der angebotenen Tour.

Art. 24 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers/-in, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern behält der Tourenleitende die organisatorische Verantwortung.

Art. 25 Die Tourenleitenden entscheiden, ob die Verhältnisse die Durchführung seiner/ihrer Tour erlauben oder ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird. Anstelle einer terminlichen Verschiebung soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden.

Art. 26 Bei grösseren Programmänderungen oder beim Ausweichen auf eine Ersatztour ist vorgängig beim Tourenchef oder einem Mitglied des Tourenteams Meldung zu erstatten und, wenn möglich, ist die Änderung in der Tourendatenbank nachzuführen.

Art. 27 Unterwegs darf keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die geplante Route.



- Art. 28 Die Tourenleitenden können Teilnehmende, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.
- Die Tourenleitenden notieren den Zeitpunkt und Standort und vermerken dies im Tourenrapport.
- Art. 29 Die Tourenleitenden erstellen innerhalb von 10 Tagen im Onlineportal einen Rapport mit einer allfälligen Spesenabrechnung. Dies gilt auch für nicht durchgeführte Touren. Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse haben die Tourenleitenden gemäss Notfallkonzept die entsprechenden Stellen zu informieren.
- Art. 30 Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleitenden und Teilnehmenden werden bei schriftlicher Meldung an den zuständigen Tourenchef erstinstanzlich vom Tourenteam und zweitinstanzlich vom Vorstand endgültig entschieden.

## Kostenregelung

- Art. 31 Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen ist durch das „Spesenreglement SAC Sektion St.Gallen“ geregelt.
- Art. 32 Die Tourenleitenden können von den Teilnehmenden, insbesondere bei Tourenwochen und Touren mit Bergführern/-innen, im Rahmen der Anmeldung eine verhältnismässige Anzahlung verlangen.
- Art. 33a Bei einer Abmeldung oder bei einem Tourenabbruch eines Teilnehmenden kann die Leitung zur Deckung bereits entstandener Kosten von der betreffenden Person einen Beitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten.
- Art. 33b Allfällige Kosten, welche durch notwendige Absagen von Hüttenübernachtungen oder anderen Dienstleistungen (wegen spontanen Wetteränderungen, Erkrankung von Tourenleitung, etc.) entstehen, werden durch die Sektion übernommen.

## Versicherungen

- Art. 34 Der SAC-Zentralverband hat zugunsten der Tourenleitungen sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der SAC verfügt über keine Unfallversicherung, weder für Tourenleitungen noch für Teilnehmende, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt. Alle Teilnehmenden müssen daher zwingend über einen eigenen genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall, Krankheit und Bergungskosten verfügen.

## Datenschutz

- Art. 35 Die Tourenleitenden sind dafür besorgt, dass die personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr für die Tour gebraucht werden, auf den eigenen Devices gelöscht werden



## Beilage zum Tourenreglement SAC St.Gallen

Art. 10 Tourenleitende ab dem 75. Lebensjahr dürfen noch folgende Touren leiten:

Skitouren und Skihochtouren	bis WS+
Schneeschuhtouren	bis WT4
Sommerhochtouren	bis WS
Klettern	bis Grad 3+, UIAA
Klettersteige	bis K3
Alpinwandern	bis T4

Art. 18 Maximale Gruppengrösse (ohne Tourenleitung) für Sektionstouren nach Bergsportdisziplin (pro TL):

### *Skitouren*

L <sup>1</sup>	max. 9 TN
WS	max. 7 TN
ZS	max. 6 TN

### *Skihochtouren, Sommerhochtouren*

Bis WS+	7 TN, (drei 3er Seilschaften)
Bis ZS+	5 TN, (drei 2er Seilschaften)
Ab S-	- TN, nicht im Angebot

Wird auf Touren „am kurzen Seil“ gegangen, sollen wenn immer möglich nur 2er Seilschaften gebildet werden.

### *Klettern*

Toprope	7 TN mit zus. Seilschaftsführung/TL
Mehrseillängen bis 4c	5 TN (wenn Standplatzsicherung durch zweite Person gewährleistet ist)
Mehrseillängen ab 5a	3 TN (wenn Standplatzsicherung durch zweite Person gewährleistet ist)

### *Schneeschuhtouren*

WT1	15 TN
WT2	12 TN
WT3	7 TN
WT4	7 TN
WT5	5 TN
WT6	- TN, nicht im Angebot

### *Wandern, Bergwandern, Alpinwandern, Winterwandern*

T1	15 TN
T2	10 TN
T3	8 TN
T4	7 TN
T5	5 TN
T6	- TN, nicht im Angebot

### *Bike, MTB*

S0	15 TN
S1	10 TN
S2	6 TN
S3	5 TN
S4	- TN, nicht im Angebot

<sup>1</sup> Schwierigkeitsskalen pro Bergsportdisziplin nach Definition SAC ZV (Stand März 2024) [www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/tourenplanung/schwierigkeitsskalen/](http://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/tourenplanung/schwierigkeitsskalen/)



*Events*

Keine Einschränkung, solange keine bergsportliche Aktivität stattfindet

*Kurse*

Es gelten die gleichen maximalen Teilnehmendenzahlen für das Kursangebot wie für die Touren im jeweiligen Angebotsbereich. Für die ideale Wissensvermittlung ist eine Gruppengrösse von 6 Teilnehmenden anzustreben.

*Mehrere Tourenleitungen*

Die Touren können mit mehreren Tourenleitungen angeboten werden. Die TN-Zahl bleibt pro TL gleich. Jede Gruppe soll mit ihrer TL am Berg als eigene Gruppe unterwegs sein, um Übersicht und Sicherheit zu gewährleisten. Pausen können zusammen gemacht werden.